Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2749

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit
(20. Ausschuß)

über den

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung eines Sofortprogramms zur Arbeitsbeschaffung im Rechnungsjahr 1951

- Nr. 2533 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Kuntscher

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

1. dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen;
2. die folgende Entschließung anzunehmen:

   „Die Bundesregierung wird ersucht, bis zum Abschluß der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen aus dem Gesetz über die Finanzierung des Sofortprogramms zur Arbeitsbeschaffung im Rechnungsjahr 1951 den beteiligten Ausschüssen des Bundestages vierteljährlich eine Übersicht über die verausgabten und eingeplanten Mittel zu geben. Aus dieser Übersicht soll die Zuweisung an die Länder ersichtlich sein, weiterhin die Art der Objekte, für die eine Finanzierung auf Grund dieses Gesetzes erfolgt."

Bonn, den 26. Oktober 1951

Der Ausschuß für Arbeit

Sabel	Kuntscher
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über die Finanzierung eines Sofortprogramms zur Arbeitsbeschaffung im Rechnungsjahr 1951

- Nr. 2533 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit

(20. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung eines Sofortprogramms zur Arbeitsbeschaffung im Rechnungsjahr 1951

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeislosenversicherung stellt nach ihrer Errichtung zur Durchführung eines Sofortprogramm's zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung für die Empfänger von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung im Rechnungsjahr 1951 einen Betrag von 200 Millionen DM zusätzlich zur Verfügung. Diese Mittel sind als Grund- und verstärkte Förderung unter sinngemäßer Anwendung des § 139 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16.Juli 1927 (RGBl. I S. 187) zu verwenden.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung eines Sofortprogramms zur Arbeitsbeschaffung im Rechnungsjahr 1951

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung stellt nach ihrer Errichtung zur Durchführung eines Sofortprogramms zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung für die Empfänger von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung **bis zum 30. Juni 1952** einen Betrag von 200 Millionen DM zusätzlich zur Verfügung. Diese Mittel sind als Grund- und verstärkte Förderung unter sinngemäßer Anwendung des § 139 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) zu verwenden.

(2) Die Mittel sollen insbesondere in den Arbeitsamtsbezirken mit einer den Bundesdurchschnitt übersteigenden Arbeitslosigkeit Verwendung finden.

Entwurf

§ 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, dem Bundesminister für Arbeit zur sofortigen Inangriffnahme der Maßnahmen im Sinne des § 1 einen Kassenkredit im Betrage von 50 Millionen DM zur Verfügung zu stellen. Die Bundesanstalt ist verpflichtet, die vom Bundesminister für Arbeit aus diesem Kassenkredit in Anspruch genommenen Beträge an den Bundesminister der Finanzen aus den im § 1 genannten Mitteln abzuführen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

(3) Bis zur Errichtung der Organe der Bundesanstalt entscheidet über die Zuteilung der Mittel (§ 2) an die Träger der Arbeit ein aus

je vier Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber,

zwei Vertretern der Länder und

zwei Vertretern der Bundesregierung

bestehender Ausschuß. Dieser Ausschuß kann seine Befugnisse an entsprechende Ausschüsse bei den Landesarbeitsämtern übertragen.

(4) Die Vertreter der Sozialpartner werden von deren Spitzenorganisationen, die Vertreter der Länder vom Bundesrat benannt.

§ 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, dem Bundesminister für Arbeit zur sofortigen Inangriffnahme der Maßnahmen im Sinne des § 1 einen Kassenkredit im Betrage von 80 Millionen DM zur Verfügung zu stellen. Die Bundesanstalt ist verpflichtet, die vom Bundesminister für Arbeit aus diesem Kassenkredit in Anspruch genommenen Beträge an den Bundesminister der Finanzen aus den im § 1 genannten Mitteln **bis zum 31. März 1952** abzuführen.

§ 2 a

Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, wenn es gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.